

Satzung der Stadt Brotterode-Trusetal über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) verkündet im Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Brotterode-Trusetal“

- Wache 1 - Brotterode
- Wache 2 - Trusetal

- (2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 28 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Brotterode-Trusetal die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Eine weitere Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal ist die Pflege der Ideen des Feuerwehrwesens, der Tradition der Feuerwehr sowie

der Erhaltung, die Wartung und die Pflege des vorhandenen historischen Materials.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Jugendabteilung
- c) Alters- und Ehrenabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Brotterode-Trusetal Ersatz verlangen. Die persönliche Schutzausrüstung ist in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern aufzubewahren. Die Dienstuniform kann in den Feuerwehrgerätehäusern oder in der Wohnung aufbewahrt werden.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister, Wachleiter oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Brotterode-Trusetal in Frage kommen, ist die Anzeige über den Stadtbrandmeister an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Fahrzeugbeschriftung

Alle Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal sind wie folgt zu beschriften:

- a) Bezeichnung der Freiwilligen Feuerwehr
- b) Offizielles Wappen der Stadt Brotterode-Trusetal
- c) Die Bezeichnung „Brotterode-Trusetal“

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung in die Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der

Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater). Die Fachberater müssen die Feuerwehrgrundausbildung absolviert haben.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Brotterode-Trusetal haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Brotterode-Trusetal zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 5 S. 1 ThürBKG). Feuerwehrangehörige können gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein. Dabei sollen Feuerwehrangehörige Wahlfunktionen ausschließlich bei der Feuerwehr derjenigen Gemeinde übernehmen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. (§13 Abs. 5 ThürBKG).
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie die persönliche Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Teilnahme an Einsätzen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 6 ThürBKG).
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal bzw. die Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder Wachleiter zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder des jeweils zuständigen Wachleiters, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben (§13 Absatz 7 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 7

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,

- d) der Entpflichtung aus wichtigem Grund gem. Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 8 ThürBKG.
 - e) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem zuständigen Wachleiter erklärt werden. Der Feuerwehrausschuss ist über die Erklärung zu informieren.
 - (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des jeweiligen Wachleiters durch schriftlichen Verwaltungsakt aus den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr. (Entpflichtung i. S. d. § 13 Abs. 8 ThürBKG).
 - (4) Ein wichtiger Grund liegt im Sinne des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 insbesondere vor bei:
 - a) nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung
 - b) strafbaren Handlungen,
 - c) mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
 - d) grober Verletzung der Dienstpflichten nach § 8 Abs. 4.
 - (5) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände und der Feuerwehrausweis innerhalb von 14 Tagen bei dem jeweils zuständigen Wachleiter abzugeben. Sollte die Abgabe nicht satzungsgemäß erfolgen, werden durch die Stadt Brotterode-Trusetal die Ausrüstungsgegenstände in Rechnung gestellt.
 - (6) Gleichzeitig erlischt mit dem Tag der Entpflichtung die Fortzahlung der zusätzlichen Altersversorgung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, den stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Wachleiter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung können auf Antrag des Arbeitgebers für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen einschließlich Lehrgängen einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes geltend machen.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen feuerwehrdienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - d) im Verhinderungsfall sich beim zuständigen Gruppenführer, Wachleiter oder Stadtbrandmeister rechtzeitig zu entschuldigen,
 - e) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung für den Dienst in Frage stellen können, unverzüglich zu melden,
 - f) auf Anordnung der Stadt Brotterode-Trusetal sich ärztlichen Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen.
 - g) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen,
 - h) die Vorbildwirkung aufrecht zu erhalten.
- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung Truppmann (Grundausbildung) und dem vollendeten 18. Lebensjahrs nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (6) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Stadtbrandmeister mit dem jeweils zuständigen Wachleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Brotterode-Trusetal, führt den Namen Jugendfeuerwehr Brotterode-Trusetal.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Brotterode-Trusetal ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige

Abteilung der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und durch die Wachleiter, die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedienen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart soll Angehöriger der Einsatzabteilung sein und muss den Gruppenführerlehrgang mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Feuerwehrausschuss vorgeschlagen, gewählt und vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige:
 - a) in die Freiwillige Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 - b) seinen Austritt erklärt,
 - c) bzw. die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr vorliegen,
 - e) aus wichtigem Grund aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart in Absprache mit dem Stadtbrandmeister und dem jeweiligen Wachleiter.

§ 11

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei sonstigen Gründen entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/ Wachleiter erklärt werden muss,
 - b) durch Entpflichtung (§6 Abs.3 gilt entsprechend)
 - c) mit dem Tod
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 12
Stadtbrandmeister, stellv. Stadtbrandmeister,
Wachleiter,
Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer,
Gerätewart/Atemschutzgerätewart

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§14) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch, der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Brotterode-Trusetal ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wachleiter und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Brotterode-Trusetal ernannt. Er darf gleichzeitig auch Wachleiter sein.
- (7) Die Wachleiter führen die Wachen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wachleiter werden von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Er muss ebenfalls erfolgreich den Lehrgang Gruppenführer absolviert haben und sollte die Fortbildung Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr Modul 1 besucht haben. Die Wachleiter vertreten sich gegenseitig.
- (8) Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters und des jeweiligen Wachleiters vom Bürgermeister bestellt.

Die Feuerwehrangehörigen müssen den erforderlichen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben.

- (9) Der Stadtbrandmeister ernennt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss und dem jeweiligen Wachleiter den Gerätewart/ Atemschutzgerätewart. Die Feuerwehrangehörigen müssen den erforderlichen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wachleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal müssen Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal sein.
- (3) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Wachleitern, zwei Vertretern aus jeder Wache, einem gewählten Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und des Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung (§ 14) auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (6) Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Der Feuerwehrausschuss hat einen empfehlenden Charakter.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Bürgermeister und dem Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Stadtbrandmeister die Hauptversammlung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Hauptversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der Hauptversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 15
Wahl des Stadtbrandmeisters,
der Wachleiter,
der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wachleiter, und die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Auf Antrag der Versammlung mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen und bei den Einzelwahlen (Abs. 3 S. 1) kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters und der Wachleiter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 16 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung. Die Stadt Brotterode-Trusetal kann solche Zusammenschlüsse fördern.

§ 17 Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Der Dienst- und Ausbildungsplan (Quartals- oder Jahresplan möglich) wird gemeinsam vom Stadtbrandmeister und den Wachleitern erarbeitet.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan der Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal ist dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.

§ 18 Wasserwehrdienst

(1) Die Stadt Brotterode-Trusetal richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 19 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Stadt Brotterode-Trusetal trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Brotterode-Trusetal obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,

- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Stadt Brotterode-Trusetal stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Brotterode-Trusetal auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt Brotterode-Trusetal schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben

§ 20

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes

am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 21

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
- b) die Bewohner der Stadt ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde aufgrund von § 55 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Brotterode-Trusetal tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal.

§ 23 Sprachform

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Brotterode-Trusetal vom 24.10.2012 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 21.07.2026

Goßmann
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlichungshinweis

1

	Beschluss Nummer:	Beschluss Datum:	Eingangs- bestätigung vom:	öffentliche Bekannt- machung:
Feuerwehrsatzung der Stadt Brotterode-Trusetal	154/30/26	23.06.2026	07.07.2026	21.07.2026